



PROBENENTNAHME ZUR TRICHINEN- UNTERSUCHUNG

Eine Anleitung für Jägerinnen und Jäger
als Ergänzung zur amtlichen Schulung

Wildforschungsstelle des
Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung,
Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei

PROBENENTNAHME ZUR TRICHINENUNTERSUCHUNG

Eine Anleitung für Jägerinnen und Jäger als Ergänzung zur amtlichen Schulung



INHALTS VERZEICHNIS

06 VORBEMERKUNGEN

- 08 Die Biologie der Trichine
- 09 Infektionsweg
- 09 Krankheitsverlauf beim Mensch
- 10 Gesetzliche Untersuchungspflicht

12 AUFBRECHEN DES WILDSCHWEINS

- 14 Grundsätzliches
- 15 Sauberes Aufbrechen

18 DIE TRICHINENPROBE

- 20 Zwerchfell und Vorderlauf
- 20 Ersatzproben
- 24 Probenkennzeichnung und -lagerung
- 24 Organisation der Probenahme
- 25 Kennzeichnung des Wildes und Dokumentation
- 27 Probenablieferung und Freigabe
- 29 Konsequenzen bei Verstößen
- 30 *Tabelle Fallgestaltungen Trichinenprobenahme*
- 32 Zusätzliche Hinweise

KAPITEL 1

VORBEMERKUNGEN



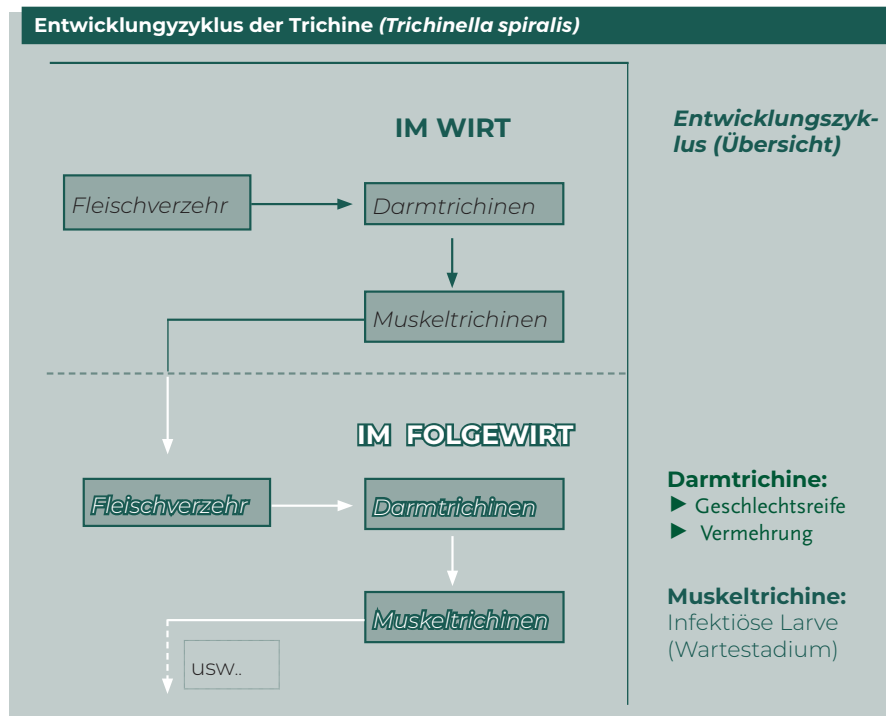
VORBEMERKUNGEN

DIE BIOLOGIE DER TRICHINE

Der Erreger der Trichinellose ist die Trichine (*Trichinella spiralis*), ein parasitisch lebender Rundwurm (Nematode). Die Wirte des Endoparasiten sind Allesfresser sowie Fleischfresser und auch der Mensch. In ihnen vollzieht sich die Entwicklung des Wurmes. Die bis ca. zu 1 mm lange Erstlarve dringt in die Muskulatur (Muskeltrichine) des Wirtes ein.



Larve von *Trichinella spiralis*, mittels Verdauungsmethode gelöst (Kapsel zersetzt)



Der ausgewachsene Wurm erreicht eine Länge von 1,4 bis 2,2 mm (männliche) bzw. 3 bis 4 mm (weibliche) und schmarotzt im Darm des Wirtstieres bzw. Menschen.

INFEKTIONSWEG

Der Mensch infiziert sich mit Trichinen über den Genuss von

- trichinösem Fleisch, das nicht genügend gekocht oder nicht durchgebraten ist
- Rohschinken und -würsten, die trichinöses Fleisch enthalten.

Das Wild infiziert sich durch Aufnahme von

- trichinösen Beutetieren
- trichinösen Tierkadavern (insbesondere auch Fuchskadavern).

Aus den aufgenommenen Muskeltrichinen wachsen im Darm nach vier Häutungen geschlechtsreife Würmer heran. Die Männchen sterben bald nach der Begattung, die Weibchen leben ca. vier bis sechs Wochen im Darm des Wirtes und gebären zwischen 1 000 und 1 500 Jungtrichinellen (Erstlarven). Diese Larven gelangen über das Blut- und Lymphsystem in die quergestreifte Muskulatur, bevorzugt in gut durchblutete wie Zwerchfellpfeiler, Zwischenrippenmuskulatur, Kehlkopf-, Zungen-, und Augenmuskeln sowie bei Lauftieren die Unterarm- und Unterbeinmuskeln. Bereits 17 bis 18 Tage nach der Infektion sind sie als Muskeltrichinen ansteckungsfähig. Vier bis sechs Wochen nach der Infektion verkapseln sich die Larven. Fünf bis sechs Monate später verkalkt die Kapsel. Die Larve bleibt darin jahrelang infektiös.

KRANKHEITSVERLAUF BEIM MENSCH

Nach der Aufnahme von Trichinenlarven entwickelt sich beim Menschen nachfolgende schwere Krankheitssymptomatik:



Über den Genuss trichinösen Fleisches infiziert sich der Mensch.

3. BIS 5. TAG NACH DER INFEKTION:

Nach einer Infektion zeigen sich beim Menschen als erste Beschwerden:

- Mattigkeit und Schlaflosigkeit
- Schübe mit hohem Fieber
- Magen-Darm-Symptome wie Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, starkes Durstgefühl
- eventuell punktförmige Blutungen in der Haut und unter den Nägeln

9. TAG BIS 3-4 WOCHEN NACH DER INFEKTION:

Bei weiterem Fortschritt der Erkrankung treten auf:

- Rheumaähnliche Muskelschmerzen, Verhärtungen der Muskulatur
- Heiserkeit
- Beschwerden beim Schlucken und Atmen (hervorgerufen durch Eindringen der Larven in Muskelfasern, Zerfallsprodukte von Körperzellen und Absetzen giftiger Ausscheidungen)

Trichinenbefunde bei Wildschweinen in Deutschland

Jahr	Anzahl Infizierte	Anteil an Untersuchten
2011	15	0,06 ‰
2012	4	0,02 ‰
2013	11	0,02 ‰
2014	5	0,01 ‰
2015	9	0,02 ‰
2016	8	0,02 ‰
2017	21	0,04 ‰
2018	22	0,05 ‰
2019	20	0,03 ‰
2020	32	0,05 ‰
2021	40	0,07 ‰

Quelle: Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

WEITERE SYMPTOME

Über vorstehend genannte Krankheitszeichen hinaus sind charakteristisch:

- Schwellungen im Gesichtsbereich (Ödeme an den Augenlidern und am Unterkiefer)
- Ödeme in der Knöchelgegend
- Sehstörungen (Doppelbildsehen)
- Erhöhte Herzfrequenz und eventuell zentralnervöse Störungen

GEFÄHRLICHE KOMPLIKATIONEN

Lebensbedrohende Komplikationen des Krankheitsverlaufs können entstehen durch:

- Herzmuskelentzündungen
- Gehirnentzündungen
- Sekundärinfektionen (Lungenentzündung, Sepsis)

Zum Tod führt die Erkrankung an Trichinellose beim Menschen in ca. 5 % der Fälle!

GESETZLICHE UNTERSUCHUNGSPFLICHT

Eine Untersuchungspflicht nach der Tötung besteht – unabhängig von Alter und Gewicht der Tiere – für:

- Wildschwein,
- Dachs und
- andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Marderhund bzw. Enok, Waschbär, Krähe),

wenn das Wildbret bzw. Fleisch solcher Tiere zum Genuss für Menschen verwendet werden soll. Der Jäger kann nur für die Probenahme bei Dachs und Wildschwein beauftragt werden.



Jung oder alt, klein oder groß – die Untersuchungspflicht besteht immer!



Nur von Dachsen und Schwarzwild darf der beauftragte Jäger Trichinenproben nehmen.



KAPITEL 2

AUFBRECHEN DES WILDSCHWEINS



AUFBRECHEN DES WILDSCHWEINS

GRUNDSÄTZLICHES

Das sachgerechte Aufbrechen und Ausweiden erlegten Schwarzwildes ist Voraussetzung für eine korrekte Entnahme von Trichinenproben. Es gibt mehrere Möglichkeiten, Schwarzwild zu versorgen. Alle haben Vor- und Nachteile. Für die spätere korrekte Probenahme ist entscheidend, dass das Zwerchfell nicht vollständig entfernt wird und der Zwerchfellpfeiler erhalten bleibt.

OPTIMALER ARBEITSPLATZ

Eine nahe gelegene, saubere Wildkammer mit fließendem warmem und kaltem Wasser sowie ausreichender Beleuchtung ist das optimale Arbeitsumfeld. Um ein einwandfreies hygienisches Arbeiten zu ermöglichen, muss die Wildkammer so gestaltet sein, dass sie problemlos und leicht zu reinigen ist und ausreichend Platz für ein ungehindertes Arbeiten bietet.



Mit Aufbrechschragen lässt sich ergonomischer und hygienischer aufbrechen als am Erdboden.



Im Optimalfall verfügt eine Wildkammer auch über einen Warm- und Kaltwasseranschluss.

SAUBERES AUFBRECHEN

Im Idealfall wird Schwarzwild – und auch anderes Schalenwild – nach der „Schlächter-

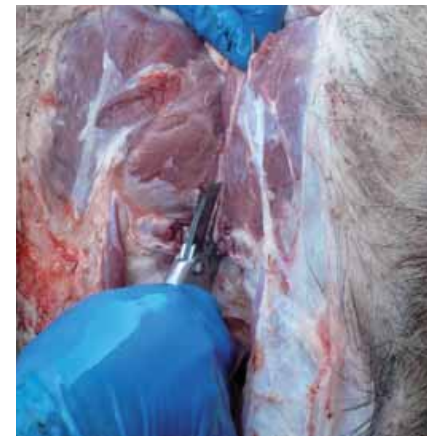
methode“, also kopfunter hängend, aufgebroschen. Das schützt Keulen und Rücken am besten vor Verschmutzung. Das Vorgehen dabei zeigt die nachfolgende Fotostrecke.



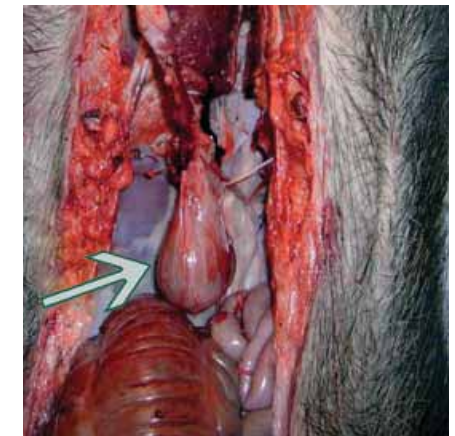
1 – Aufschärfen der Bauchdecke – Gescheide nicht verletzen! Einmalhandschuhe schützen den Aufbrechenden.



2 – Beim Keiler muss zusammen mit der Brunftrute der Sekretbeutel ohne Beschädigung entfernt werden.



3 – Zur Schlossöffnung ohne Blasenbeschädigung sind eine Rebschere oder eine Aufbrechzange ideal.



4 – Auch beim Umschärfen und Vorlagern des Weidlochs ist auf die Blase (Pfeil) zu achten.



5 – Anschließend wird das vollständige Darmpaket aus der Bauchhöhle gelöst und vorsichtig vorgelagert.

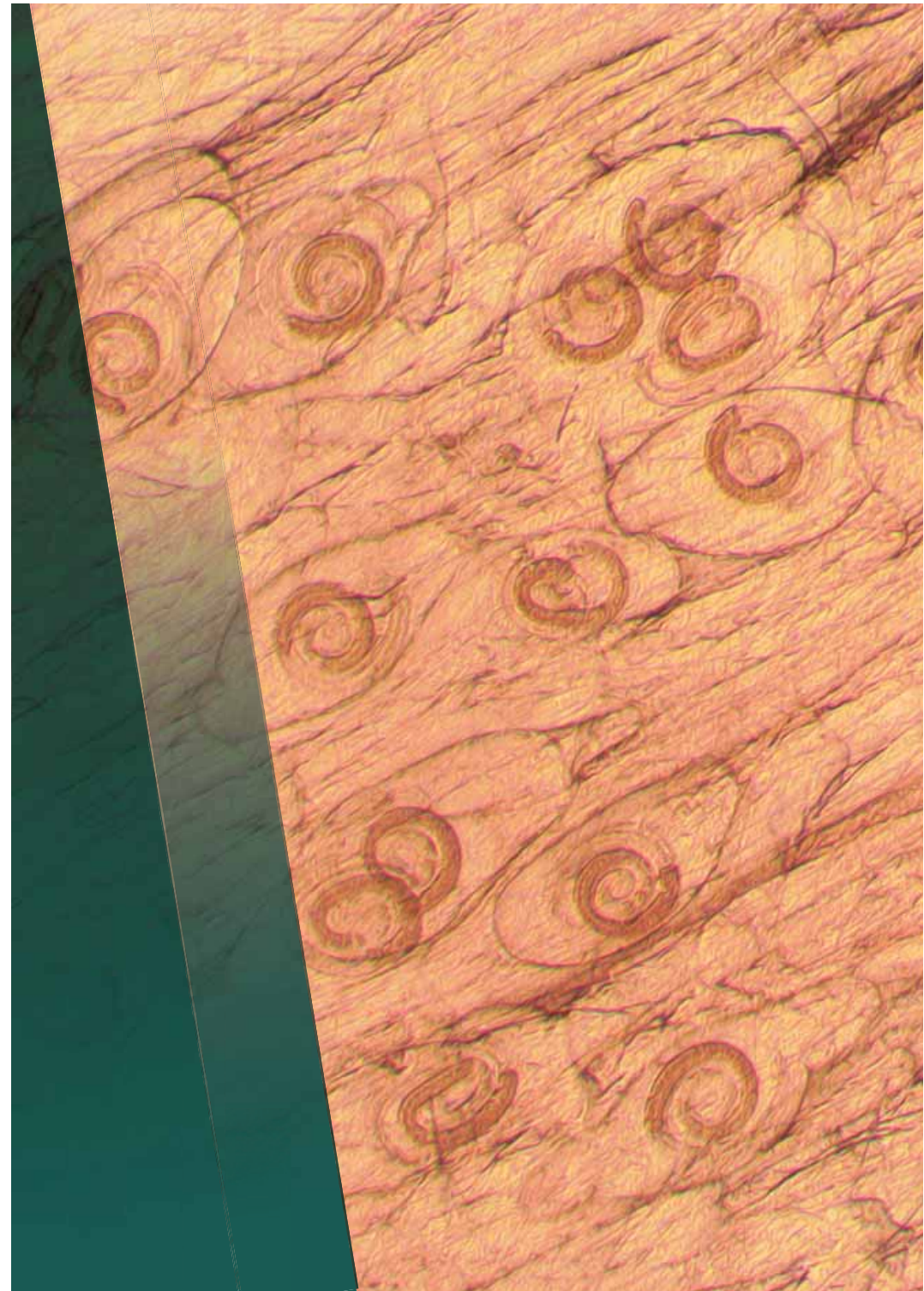


6 – Zwerchfellpfeiler (Pfeil) und ein Zwerchfellrest müssen für die Probenentnahme im Wildkörper verbleiben.



KAPITEL 3

DIE TRICHINEN- PROBE



PROBENENTNAHME

ZWERCHFELL UND VORDERLAUF

Grundsätzlich sind für die Untersuchung auf Trichinen zwei Proben vom untersuchungspflichtigen Tier zu entnehmen:

- eine vom *Zwerchfellpfeiler* und
- eine zweite aus der *Unterarmmuskulatur* des Vorderlaufes.

ERSATZPROBEN

Gelegentlich kommt es vor, dass sich keine Proben vom Zwerchfellpfeiler gewinnen lassen. Ist ein solcher Fall gegeben, können ersatzweise Probestücke aus dem zweiten Vorderlauf und/oder der Zungenrundmuskulatur geschärft werden.

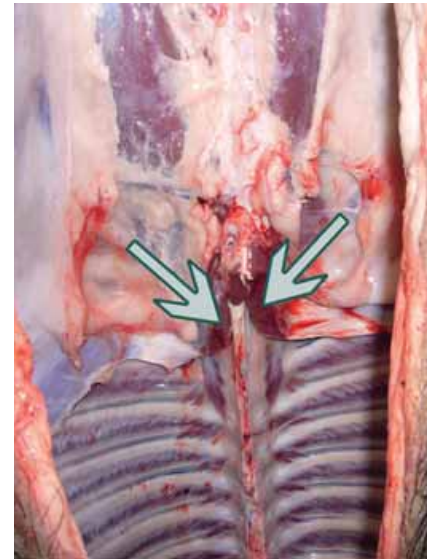
PROBE 1: ZWERCHFELLPFEILER



Das Zwerchfell trennt Brustraum und Bauchraum voneinander. Die hellgrünen Pfeile zeigen auf die Zwerchfellpfeiler.



Der Finger zwischen beiden Zwerchfellpfeilern markiert den Durchlass von Schlund und Blutgefäßen.



Gut erhaltene Teile der beiden Zwerchfellpfeiler (Pfeile) sind notwendig!



Von der Bauchseite her gesehen, ist der Zwerchfellpfeiler als paariger Muskelstrang zu erkennen.



Am Übergang zur Sehnenplatte des Zwerchfells wird eine ca. 30 g schwere, etwa walnussgroße Probe entnommen.



Mustergültig mit beiden Strängen ausgelöster Zwerchfellpfeiler: Er wird sofort in ein dichtes Probengefäß (z. B. Becher, Plastiktüte) eingegeben.

PROBE 2: VORDERARMMUSKULATUR



An der Unterseite des Vorderlaufes wird ein Längsschnitt durch die Schwarte geführt ...

... und aus der Muskulatur die etwa walnussgroße, 30 g schwere Probe entnommen.



Die Proben werden sofort in ein auslaufsicheres Gefäß gegeben, der abgetrennte Wildmarken-Kontrollabschnitt beigelegt oder das Behältnis wasserfest beschriftet.

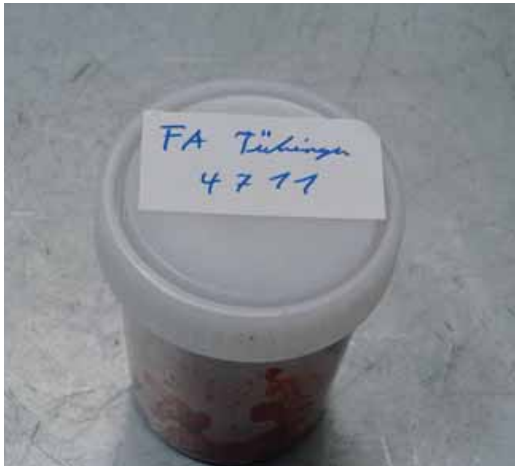
ERSATZPROBEN



Probenahme beim Dachs: Vor dem Herausschärfen der Vorderlaufprobe kann der Muskelstrang auch komplett vom Knochen abgelöst werden. Wildbret geht dabei kaum verloren.



Ersatzproben können, wie hier, aus Zungengrundmuskulatur oder aus der Unterarmmuskulatur des zweiten Vorderlaufs genommen werden.



Enthält das Probengefäß keinen Wildmarken-Abbruch, wird es mit der Nummer der Wildmarke beschriftet.



Falls die Probe nicht sofort zur Untersuchung gebracht werden kann, wird sie kühl gelagert – aber nicht eingefroren!

PROBENKENNZEICHNUNG UND -LAGERUNG

Das Probengefäß ist mit der Nummer der Wildmarke zu kennzeichnen, damit die Zuordnung der Probe zum Wildkörper eindeutig möglich ist! Die Probe *darf nicht* eingefroren werden! Kann sie nicht sofort zur Untersuchung gebracht werden, muss sie kühl gelagert werden.

ORGANISATION DER TRICHINEN-PROBENAHE

BEAUFTRAGUNG DES JÄGERS

Die zuständige Behörde – das Veterinär-*amt des Stadtkreises bzw. Landkreises am Wohnort des Jägers oder am Ort der Erlegung* – kann Jäger mit der Trichinenprobe-*nahme beauftragen*. Diese Beauftragung setzt einen entsprechenden Antrag voraus.

VORAUSSETZUNGEN

Die Berechtigung des Jägers zur Ent-*nahme von Trichinenproben* ist an eine Reihe bestimmter, nicht verhandelbarer Voraussetzungen gebunden:

- Er ist von der Behörde *geschult*.
- Er ist von der Behörde *beauftragt*.
- Das Wild wird für den eigenen *häuslichen Verbrauch* verwendet oder in *kleinen Mengen an den Endverbraucher* bzw. *örtlichen Einzelhandel* (Restaurant, Metzgerei) abgegeben.
- Es dürfen keine Bedenken hinsichtlich der *Zuverlässigkeit* für diese Tätigkeit bestehen.

Hinweis

Auch das in der Vergangenheit einzig zulässige Verfahren der „*Trichinenprobe-
nahme durch amtliches Personal*“ ist weiterhin unverändert möglich.

Exkurs: Untersuchungsverfahren

1. Quetschverfahren

Bei diesem Verfahren wird gequetschtes Untersuchungsmaterial mikroskopisch oder trichinoskopisch durchgemustert. Dieses vergleichsweise unsichere Verfahren ist für die Untersuchung von Schwarzwild und Dachs nicht zugelassen!

2. Verdauungsmethode

Bei dieser auch als Digestionsverfahren bekannten Untersuchungsmethode werden die Muskelproben einer künstlichen Verdauung zugeführt und dadurch ggf. vorhandene Trichinellen aus der Muskulatur gelöst. Nach weiterer Aufbereitung wird eine Probe unter dem Stereomikroskop durchgemustert. Der Zeitaufwand für dieses Verfahren beträgt ca. zwei Stunden. Es gewährleistet eine hohe Nachweissicherheit!

KENNZEICHNUNG DES WILDES UND DOKUMENTATION

Der *Wildkörper* muss bei der Probe-*nahme mit einer Wildmarke an Bauch oder Brust gekennzeichnet* werden. Der *Wildursprungsschein* (s. S. 26) wird in dreifacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und mit der Probe bei der vom Veterinär-*amt genannten Untersuchungsstelle* abgegeben. Es darf nur das von der Behörde ausgegebene Original verwendet werden, Fotokopien sind unzulässig!

ZUORDNUNG DER PROBEN

Die eindeutige Zuordnung der Proben zum Wildkörper ist sicherzustellen durch eine einheitliche und durchgehende Kennzeichnung:

- des Tierkörpers
- der davon genommenen Probe und
- der dazugehörigen Dokumentation (Wildursprungsschein).

Nimmt ein Jäger Trichinenproben, obwohl er die vorgenannten Voraussetzungen nicht ausnahmslos erfüllt, kann das als Straftat geahndet werden. In der Folge droht neben einer Geld- oder gar Freiheitsstrafe der Entzug des Jagdscheins!!

BEI ABGABE AN „ZUGELASSENE WILDBEARBEITUNGSBETRIEBE“

Für die Vermarktung untersuchungspflichtigen Wildes über Wildbearbeitungs-*betriebe muss immer eine amtliche Trichinenprobe-
nahme im zugelassenen Betrieb erfolgen!* Bei Abgabe von Wild an solche zugelassenen Betriebe wird die Entnahme von Proben durch den beauftragten Jäger *nicht anerkannt*. Die Probenahme muss daher im Betrieb ggf. wiederholt werden.



Erlegtes Schwarzwild mit Wildmarken

Wildursprungsschein	
für Untersuchungen auf Trichinen im Falle der Trichinenprobenahme durch den Jäger (§ 6 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	
Zuständige Behörde: _____	
Nummer der Wildmarke: _____ <small>- vom Jäger/Probenehmer auszufüllen -</small>	
Wildschwein*: <input type="checkbox"/>	Dachs*: <input type="checkbox"/>
Jagdbezirk, Erlegeort, Eigenjagdbezirk: _____	
Erlegungsdatum: _____	
Jäger und Probenehmer:	
Name: _____	
Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____	
Tel: _____ FAX: _____ E-Mail: _____	
Probenmaterial*: <input type="checkbox"/> Zwerchfell/-pfeiler <input type="checkbox"/> Vorderlauf <input type="checkbox"/> Ersatzprobe: _____	
Datum: _____ Unterschrift des Jägers: _____	
Abgabe an: _____ <small>- vom Labor/Probennahmestelle auszufüllen -</small>	
(amtl. Probenannahmestelle und/oder Trichinenlaboratorium)	
Zeitpunkt: Datum: _____ Uhrzeit: _____	
Prüfbericht Nr.: _____	
Eingangsdatum: _____ Prüfdatum: _____ <small>(Labor) (Labor)</small>	
Methode Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005*: <input type="checkbox"/> Referenzverfahren <input type="checkbox"/> Trichomatic	
Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen*: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> zweifelhaft oder nicht untersuchbar, daher Nachbeprobung <input type="checkbox"/> positiv oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte untersuchungspflichtige Wild verfügt werden darf:	
Datum: _____ Uhrzeit: _____	
Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium) _____	Datum _____ (amtlicher Stempel)

vom Jäger auszufüllen

vom Untersucher auszufüllen

* zutreffendes bitte ankreuzen

Der Wildursprungsschein ist 2 Jahre lang aufzubewahren.

WILDURSPRUNGSSCHEIN

Der Wildursprungsschein besteht inklusive zweier Durchschriften aus drei Teilen:

1. Das (weiße) *Original* verbleibt bei der *zuständigen Behörde*.
2. Die *erste* (rote) *Durchschrift* muss dem *endgültigen Besitzer* ausgehändigt werden. Sie dient als Nachweis über die ordnungsgemäß durchgeführte Untersuchung auf Trichinen.
3. Die *zweite* (grüne) *Durchschrift* verbleibt beim *beauftragten Jäger*. Er hat sie zwei Jahre lang aufzubewahren.

PROBENABLIEFERUNG UND FREIGABE

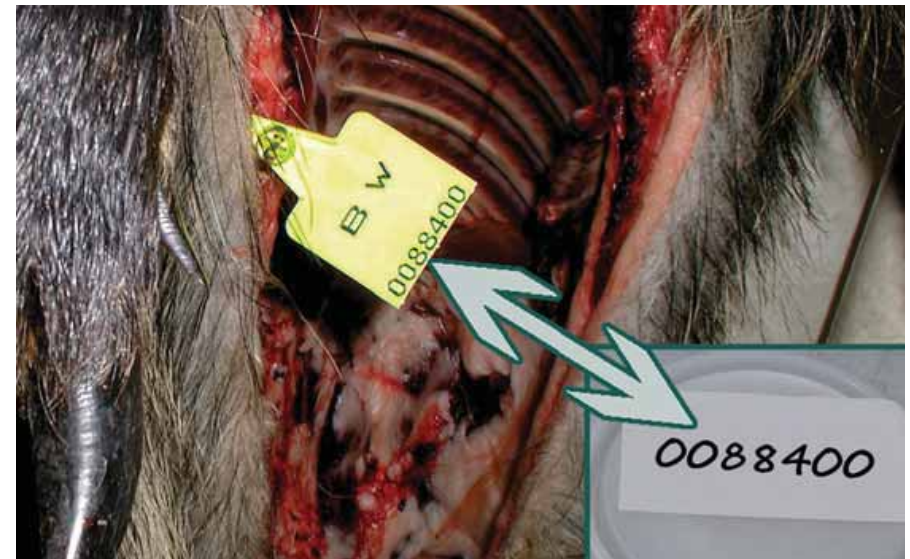
Die Probe kann am Erlegeort oder am Wohnsitzort des Jägers genommen und bei der

Untersuchungsstelle abgegeben werden. Sicherzustellen ist, dass sie dort auch ankommt!

Der Untersucher muss die Entgegennahme und ggf. den Freigabezeitpunkt auf dem Wildursprungsschein angeben und mit Unterschrift und Stempel quittieren. Deshalb sind die „Öffnungszeiten“ der Untersuchungsstelle zu beachten.

FREIGABE

Die Freigabe des Wildes muss nicht aktiv seitens der Untersuchungsbehörde erfolgen, sondern kann vielmehr auch darin bestehen, dass bis zu einem schriftlich vereinbarten Termin keine Befundmitteilung erfolgt. Der Untersucher wird auf dem Wildursprungsschein in aller Regel vermerken, ab welchem



Die eindeutige Zuordnung der Probe zum Wildkörper muss durch eine übereinstimmende Kennzeichnung der Wildmarke am erlegten Stück, des Probegefäßes und des Wildursprungsscheins sichergestellt werden.

Zeitpunkt über das Stück verfügt werden darf. Die genusstauglichen Teile des Wildtiers dürfen unter keinen Umständen als Lebensmittel eigenverwertet oder an Dritte abgegeben werden, bevor die Freigabe erfolgt bzw. der auf dem Wildursprungsschein vermerkte Termin gekommen ist!

GEBÜHREN

Der Antragsteller ist Schuldner der Untersuchungsgebühren. Zur Kostensenkung sind die offiziellen Untersuchungszeiten der Untersuchungsstellen zu nutzen. Einzelansätze verursachen hohe Personalkosten, die kostendeckend umgelegt werden müssen.



Die Abgabe von Schwarzwild darf nicht vor der Freigabe erfolgen.

Abgabe an: _____		- vom Labor/Probenannahmestelle auszufüllen -	
(amtl. Probenannahmestelle und/oder Trichinenlaboratorium)			
Zeitpunkt:	Datum: _____	Uhrzeit:	_____
Prüfbericht Nr.: _____			
Eingangsdatum:	_____	Prüfdatum:	_____
(Labor)		(Labor)	
Methode Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005*: <input type="checkbox"/> Referenzverfahren			
<input type="checkbox"/> Trichomatic			
Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen*:			
<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> zweifelhaft oder nicht untersuchbar, daher Nachbeprobung <input type="checkbox"/> positiv			
oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte untersuchungspflichtige Wild verfügt werden darf:			
Datum: _____		Uhrzeit: _____	
Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium)		Datum	(amtlicher Stempel)
* zutreffendes bitte ankreuzen			

Zur Freigabe vermerkt der Untersucher entweder den negativen Befund oder den Zeitpunkt, ab dem der Jäger über das Wildbret verfügen darf.



Auch Aufbrüche dürfen vor der Freigabe nicht abgegeben, verwertet oder als Luder genutzt werden!

KONSEQUENZEN BEI VERSTÖSSEN





MISSACHTUNG DER UNTERSUCHUNGSPFLICHT

Ist eine Trichinenuntersuchung an untersuchungspflichtigem Wild, das dazu bestimmt ist, in den Verkehr gebracht zu werden, nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden oder wird das Ergebnis der Untersuchung nicht abgewartet, handelt es sich – bei vorsätzlichem Vergehen um eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe be-

straft werden kann und den Entzug des Jagdscheins zur Folge haben kann – bei fahrlässigem Vergehen um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 20 000 Euro geahndet werden kann.

INKORREKTE PROBEN

Ohne oder mit nur unvollständig ausgefülltem Begleitdokument abgegebene Proben werden nicht untersucht. Bei diesbezüglich wiederholt inkorrektem Verhalten wird dem betreffenden Jäger die Beauftragung entzogen.

FALLGESTALTUNGEN TRICHINENPROBENAHE				
Wer	Wo	Voraussetzung	Kennzeichnung	Freigabe
Amtliches Untersuchungspersonal (amtlicher Tierarzt, amtlicher Fachassistent)	beim Jäger als Inverkehrbringer oder dem Jäger als Endverbraucher: an der Jagdstrecke oder in der Wildkammer	Vorstellung des ganzen Tieres	Stempel am Wild: 	Sicherstellung des Wildtierkörpers bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses, Mitteilung der Uhrzeit oder aktive Freigabe durch Fax/Mail
	beim Metzger/Restaurant	Vorstellung des ganzen Tieres	Stempel am Wild: 	
	bei (zugelassenem) Wildbearbeitungsbetrieb DE BW 12345 EG	Vorstellung des ganzen Tieres	Beim Wildbearbeitungsbetrieb: 	
	bei sonstigen Schlachtbetrieben oder Untersuchungsstellen oder beim amtlichen Tierarzt	Vorstellung des ganzen Tieres, Verbleib des Tieres im Dienstbezirk bis Untersuchungsende, Angabe von Adresse und Telefon/Fax für Befunde	Stempel am Wild: 	

FALLGESTALTUNGEN TRICHINENPROBENAHE				
Wer	Wo	Voraussetzung	Kennzeichnung	Freigabe
Jäger mit Beauftragung nach § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV	grundsätzlich	<ul style="list-style-type: none"> • Jäger hat Wild selbst erlegt oder hat Verfügungsberechtigung darüber (auch als Helfer d. Eigentümers) • Probenabgabe an Untersuchungsstelle nach Maßgabe der beauftragenden Behörde • Verbleib des Tieres bis zum Abschluss der Untersuchung im Bezirk der untersuchenden Behörde • keine Inverkehrbringen des Tieres vor Abschluss der Untersuchung 	Wildmarke und Wildursprungsschein	durch Mitteilung der Untersuchungsstelle oder Angabe des Datums und der Uhrzeit auf Wildursprungsschein
	am Erlegeort	Beauftragung durch zuständige Behörde des Erlegeortes		
	oder am Wohnort des Jäger	Beauftragung durch zuständige Behörde des Wohnortes		

ZUSÄTZLICHE HINWEISE

SONDERFALL BEWEGUNGSJAGD

Bewegungsjagden sind Sondersituationen:

- Oft liegen viele Sauen auf der Strecke.
- Abgabe (Verkauf) des Wildes erfolgt i. d. R. unmittelbar nach der Jagd.
- Aufbrüche bzw. verzehrfähige Organe werden gern an Treiber und Schützen abgegeben.

Wild und Aufbrüche bzw. Organe dürfen erst abgegeben werden, wenn das Ergebnis der Trichinenuntersuchung vorliegt!

Es kann wie folgt verfahren werden:

1. Entnahme der Probe vor Ort, Verbleib der Stücke, ggf. einschließlich der Aufbrüche, bis zur Freigabe in der Wildkammer.
2. Übertragung der Verpflichtung zur Untersuchung auf Trichinen an die Käufer einzelner Stücke (das können nur Jäger oder Einzelhandelsbetriebe sein).
3. Abgabe des Wildes an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ohne vorherige Entnahme von Proben.



Bis zur Freigabe in der Wildkammer – auch eine Möglichkeit, wenn nach Bewegungsjagden der beauftragte Jäger die Trichinenproben nimmt.

BEHANDLUNG DES AUFBRUCHS

Der Aufbruch von untersuchungspflichtigem Wild, das für den Verzehr bestimmt ist, darf vor Abschluss der Untersuchung, d.h. vor der Freigabe, weder abgegeben, verzehrt noch verfüttert oder auf den Luderplatz gebracht werden! Im Fall eines positiven Trichinenbefundes ist der ggf. noch vorhandene Aufbruch unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder eine Verwahrstelle zu entsorgen.

ANSPRECHPARTNER VETERINÄRAMT

Bei weiteren Fragen zu Wildbrethygiene, Trichinenprobenahme oder Wildkrankheiten wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr zuständiges Veterinäramt im Stadt- oder Landkreis. Dort wird man Ihnen Auskunft erteilen.



Spezialfall Bewegungsjagd: Hier liegt oft eine große Anzahl untersuchungspflichtiger Wildschweine auf der Strecke.

IMPRESSUM

Diese Broschüre wurde im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erstellt. Grundlage ist das landeseinheitliche Schulungsmaterial zur Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung. Das Schulungsmaterial wurde erarbeitet von einer

Arbeitsgruppe im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
in Zusammenarbeit mit
der *Veterinärverwaltung*
dem *Landesbetrieb ForstBW*
der *Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg* und
dem *Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.*

Die Broschüre wurde erstellt von Ekkehard Ophoven.

Mit 40 Farbfotos, 1 wiederkehrenden Schwarzweißfoto, 1 Schaubild, 3 Tabellen und 2 Formularabdrucken

3. überarbeitete Auflage 2022

© Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, 2022



HERAUSGEBER Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW) – Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg –, Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf (www.lazbw.de)

FOTOS Titelfoto von Shutterstock/Budimir Jevtic; weitere Fotos von S. J. Gagnato, Ekkehard Ophoven, Shutterstock Inc., Dr. Thomas Stegmanns, Karl-Heinz Volkmar, Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg und aus dem Archiv des Staatl. Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf

BEZUG Über den Herausgeber

REDAKTION UND SATZ: Ekkehard Ophoven

KORREKTUR Coralie Herbst

DRUCK Druckerei Marquart GmbH

Zitervorschlag:

Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg (Hrsg.), 2022: Probenentnahme zur Trichinenuntersuchung. *Eine Anleitung für Jägerinnen und Jäger als Ergänzung zur amtlichen Schulung.* LAZBW, Aulendorf.

Landwirtschaftliches Zentrum
Baden-Württemberg (LAZBW)

**Wildforschungsstelle des Landes
Baden-Württemberg**

Atzenberger Weg 99
88326 Aulendorf
www.lazbw.de